

Dortmund, 14.10.2019

Ministerium für Schule und Bildung
des Landes NRW
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

per Mail: poststelle@msb.nrw.de, sabrina.baur@msb.nrw.de, sarah.dorka@msb.nrw.de

NACHTRAG

zur Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften

(15. Schulrechtsänderungsgesetz) - zugesandt mit Schreiben vom 17. Juli 2019

AZ 221-2.02.02.01-151650/19

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchte die **GGG NRW** als Nachtrag zur Stellungnahme vom 09.09.2019 den folgenden Änderungsvorschlag machen:

Zu Artikel 1

§ 25: Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel

Ergänzend zur Änderung

„(...) Zur systematischen und kontinuierlichen Erprobung kann das Land Versuchsschulen gemäß Absatz 2 auch dauerhaft fortführen.“

sollte folgende Veränderung vorgenommen werden:

(1) Schulversuche dienen dazu, das Schulwesen weiterzuentwickeln. Dazu können insbesondere Abweichungen von Aufbau und Gliederung des Schulwesens sowie Veränderungen oder Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation sowie der Formen der Schulverfassung und der Schulleitung ~~zeitlich und im Umfang begrenzt~~ erprobt werden. In Schulversuchen müssen die nach diesem Gesetz vorgesehenen Abschlüsse erreicht werden können. **Zur systematischen und kontinuierlichen Erprobung kann das Land Schulversuche auch dauerhaft fortführen.**

Seite 1 von 2

Eine solche Formulierung erlaubt es, z.B. auch den Schulversuch „Primusschule“ über den derzeit festgelegten Zeitraum hinaus fortzuführen und damit eine wissenschaftlich seriöse Auswertung zu ermöglichen, der derzeit durch den festgelegten zeitlichen Rahmen aus unserer Sicht nicht möglich ist.

§ 132c ist dann entsprechend anzupassen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Rainer Dahlhaus

Mitglied im Landesvorstand